

# Statuten des Vereins Heimatmuseum Obersimmental

## Art. 1 Gründung

Unter dem Namen Verein Heimatmuseum Obersimmental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zweisimmen. Die Gründung des Vereins erfolgte am 5. August 1981 unter dem Namen «Heimatvereinigung Obersimmental» in Zweisimmen. Infolge gesetzlicher Änderungen auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes wird der Zweck des Vereins eingeschränkt.

## Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Kulturgüter des Obersimmentals zu fördern und zu erhalten. Er schenkt auch dem Landschafts- und Umweltschutz volle Aufmerksamkeit.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes stellt er sich folgende Aufgaben:

- a) Betrieb des Heimatmuseums in Zweisimmen  
(Der Gebäudeunterhalt obliegt nach Art. 14 der Einwohnergemeinde Zweisimmen.)
- b) Pflege der Liegenschaft und des Ausstellungsgutes
- c) Erwerb von passenden, die Sammlung ergänzenden Gegenständen
- d) Organisation von Vorträgen und Ausstellungen.

## Art 3. Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder beitreten

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- c) die Gemeinden und Tourismusorganisationen des Obersimmentals.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und Ausschluss durch die Vereinsversammlung aus wichtigen Gründen.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Ein Mitglied, das seinen Beitrag für zwei aufeinander folgende Jahre nicht geleistet hat, verliert die Mitgliedschaft.

## Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

## Art. 5 Die Vereinsversammlung

Einladung und Durchführung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jeweils im ersten Halbjahr durchgeführt, sie wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder der Vereinsversammlung statt oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation in der «Simmental Zeitung» unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Traktandierungsanträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über solche Anträge, die nicht in die

ordentliche Einladung aufgenommen werden können, kann anlässlich der Versammlung nur beraten werden. Es ist jedoch möglich, den Vorstand zu beauftragen, den Gegenstand des Antrags einer späteren Versammlung zum Entscheid vorzulegen.

Auf Beschluss des Vorstands kann die Vereinsversammlung auch schriftlich und/oder digital durchgeführt werden.

#### **Art.6 Beschlüsse**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen (unter Vorbehalt der schriftlichen und digitalen Abstimmungen und Wahlen), sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Bei der schriftlichen Vereinsversammlung ist für Beschlüsse und Wahlen die absolute Mehrheit der eingereichten Stimmen notwendig.

#### **Art 7 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Inventaraufnahme des Heimatmuseums
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Statutenänderung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5-11 Mitgliedern, deren Amtsdauer 4 Jahre beträgt. Im Vorstand muss mindestens je ein Mitglied aus den Gemeinden Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan und Lenk vertreten sein. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich, vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten, selbst.

Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassierin.

#### **Art. 9 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied verlangt wird. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Der Vorstand kann Geschäfte auf dem Zirkularweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Verwalter/die Verwalterin des Heimatmuseums nimmt an den Vorstandssitzungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

#### **Art. 10 Pflichten und Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstands
- b) Aufsicht über das Heimatmuseum
- c) Wahl des Verwalters/der Verwalterin des Heimatmuseums

- d) Entgegennahme und Prüfung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets und Antragstellung an die Vereinsversammlung
- e) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- f) Beschluss über Anschaffungen und Aktivitäten im Rahmen des Budgets.

#### **Art. 11 Aufgaben des Präsidiums, des Sekretariats und des Kassiers/der Kassierin**

Das Präsidium nimmt Geschäfte entgegen, sorgt für die rechtzeitige Vorbereitung und leitet die Sitzungen. Das Sekretariat führt die Protokolle der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzung und besorgt die Korrespondenz. Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen und legt die Jahresrechnung ab.

Den Mitgliedern des Vorstands wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet. Reise und Büroauslagen sind zu vergüten. Die Vereinsversammlung kann Vorstandsmitgliedern, die eine Aufgabe übernehmen, die eine erhebliche zeitliche Belastung mit sich bringt, eine Entschädigung zuerkennen.

#### **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle. Diese hat die Vereinsbuchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **Art. 13 Finanzen**

Der Verein bezieht seine Einnahmen

- a) aus den Mitgliederbeiträgen
- b) aus Schenkungen und Spenden
- c) aus den Beiträgen der Gemeinden und Dritter
- d) aus den Eintrittsgeldern des Heimatmuseums.

#### **Art. 14 Vereinsvermögen**

Es wird festgestellt, dass das Grundstück und das Gebäude des Heimatmuseums der Einwohnergemeinde Zweisimmen gehören.

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen trägt die Auslagen und Gebühren des Gebäudes mit Ausnahme der Stromkosten. Der Verein trägt die Betriebskosten.

#### **Art. 15 Geschäftsabschluss**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Soll der Verein aufgelöst werden, hat dies auf das Ende eines Rechnungsjahres zu erfolgen. Der Beschluss ist anlässlich einer Vereinsversammlung mit dem qualifizierten Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Ausstehende und laufende Mitgliederbeiträge sind bis zur Auflösung des Vereins zu bezahlen.

Die Gemeinde Zweisimmen verwaltet das Vermögen des aufgelösten Vereins bis zur Neugründung eines entsprechenden Vereins.

#### **Art. 17 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung des Jahres 2022 genehmigt und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Namens des Vereins Heimatmuseum Obersimmental

Der Präsident

Der Sekretär